

# EINWOHNERGEMEINDE BÜTTIKON

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

**Dienstag, 14. November 2023, 20.15 Uhr,  
Foyer Schulhaus Boll**

## Aktenauflage

Das Stimmregister, die Akten zu den Verhandlungsgegenständen und die Protokolle der letzten Versammlung liegen vom 30. Oktober bis 13. November 2023 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten in der Gemeindekanzlei für alle Stimmberechtigten zur Einsichtnahme auf.

### Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag: 09.00-11.30 Uhr / 13.30-18.00 Uhr  
Dienstag: 09.11-11.30 Uhr  
Mittwoch: 09.00-11.30 Uhr / 13.30-16.30 Uhr  
Donnerstag: geschlossen  
Freitag: 07.30 bis 14.00 Uhr durchgehend

**Gemeindekanzlei**  
**Einwohnerkontrolle**  
**SVA-Zweigstelle**  
Mo/Di/Mi/Fr  
Oder nach Vereinbarung

**Abteilung Finanzen**  
Dienstag und Freitag  
oder nach Vereinbarung

**Abteilung Steuern**  
Montag und Mittwoch  
oder nach Vereinbarung

## Traktanden

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2022.....2
2. Genehmigung des Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 96 %.....2 - 8
3. Pensumerhöhung Gemeindeverwaltung .....9
4. Genehmigung des neuen Abfallreglements..... 10 - 12
5. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von [REDACTED] ..... 13
6. Mitteilungen und Verschiedenes ..... 14



## 1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023

Das Protokoll liegt während der Aktenauflagefrist in der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf. Es kann zudem bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 618 70 50 / kanzlei@buettikon.ch), bestellt werden.

### Antrag des Gemeinderates

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2023 sei zu genehmigen.

## 2. Genehmigung des Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 96 %

### Ergebnis Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen

Das Budget 2024 wurde basierend auf einem Steuerfuss von 96 % erstellt. Das Gesamtergebnis der Einwohnergemeinde ohne Werke liegt bei einem Aufwandüberschuss von CHF 184'950.

Aus der betrieblichen Tätigkeit der Gemeinde Büttikon resultiert ein negatives Ergebnis über CHF 196'630. Nach Berücksichtigung des Ergebnisses aus Finanzierung (Zins-, Pacht- und Mieteinnahmen) ergibt sich ein operativer Verlust über CHF 184'950 (Vorjahr CHF 231'255).

Nachfolgend werden die wichtigsten Zahlen aufgelistet. Das detaillierte Budget inkl. Erläuterungen kann unter [www.buettikon.ch/politik/gemeindeversammlung](http://www.buettikon.ch/politik/gemeindeversammlung) heruntergeladen werden.

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen	Budget 2024	Budget 2023
Betrieblicher Aufwand ohne Abschreibungen	3'433'585	3'266'265
Abschreibungen (inkl. Abschreibungen im Transferaufwand)	192'500	190'500
Betrieblicher Ertrag ohne Steuerertrag	509'755	502'710
Steuerertrag	2'919'700	2'728'000
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-196'630</b>	<b>-226'055</b>
Ergebnis aus Finanzierung	11'680	-5'200
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-184'950</b>	<b>-231'255</b>
Ausserordentliches Ergebnis	0	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-184'950</b>	<b>-231'255</b>



## Nettoaufwand der Erfolgsrechnung Budget 2024

Zusammenzug Nettoaufwand/-ertrag pro Abteilung	Budget 2024	Budget 2023
0 Allgemeine Verwaltung	524'165	449'950
1 Öffentliche Ordnung	312'075	275'040
2 Bildung	1'494'470	1'426'265
3 Kultur, Sport und Freizeit	19'800	18'400
4 Gesundheit	106'680	114'700
5 Soziale Sicherheit	454'890	454'850
6 Verkehr	134'100	102'500
7 Umweltschutz/Raumordnung	28'900	29'800
8 Volkswirtschaft	5'500	4'550
9 Finanzen und Steuern	-2'895'630	-2'644'800
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>184'950</b>	<b>231'255</b>

Die grössten Abweichungen gegenüber dem Vorjahresbudget sind wie folgt:

	Veränderung Budget 2023 / Budget 2024 (+ Belastung / - Entlastung)
<b>0 Allg. Verwaltung</b>	
Mehraufwand Personal infolge Pensumerhöhung + 80 %	+ CHF 77'000
<b>1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit</b>	
Beitrag Regionale Feuerwehr	+ CHF 12'000
<b>2 Bildung</b>	
Schulgelder/Besoldungskosten	+ CHF 50'000
Mehraufwand Berufsschulgelder	+ CHF 13'000
Mehraufwand höhere Anzahl Schüler (Lehrmittel, Ausflüge etc.)	+ CHF 13'000
<b>5 Soziale Sicherheit</b>	
Minderaufwand materielle Hilfe	- CHF 39'000
<b>6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung</b>	
Anschaffung Kommunalfahrzeug	+ CHF 25'000
<b>9 Finanzen und Steuern</b>	
Mehrertrag Steuern	- CHF 195'000
Finanzausgleich	- CHF 42'000
<b>Diverse</b>	
Mehraufwand höhere Strompreise	+ CHF 45'000
<b>Total Veränderung</b>	<b>- CHF 41'000</b>
Aufwandüberschuss Budget 2023	CHF 231'255
Aufwandüberschuss Budget 2024	CHF 184'950
	CHF 5'305

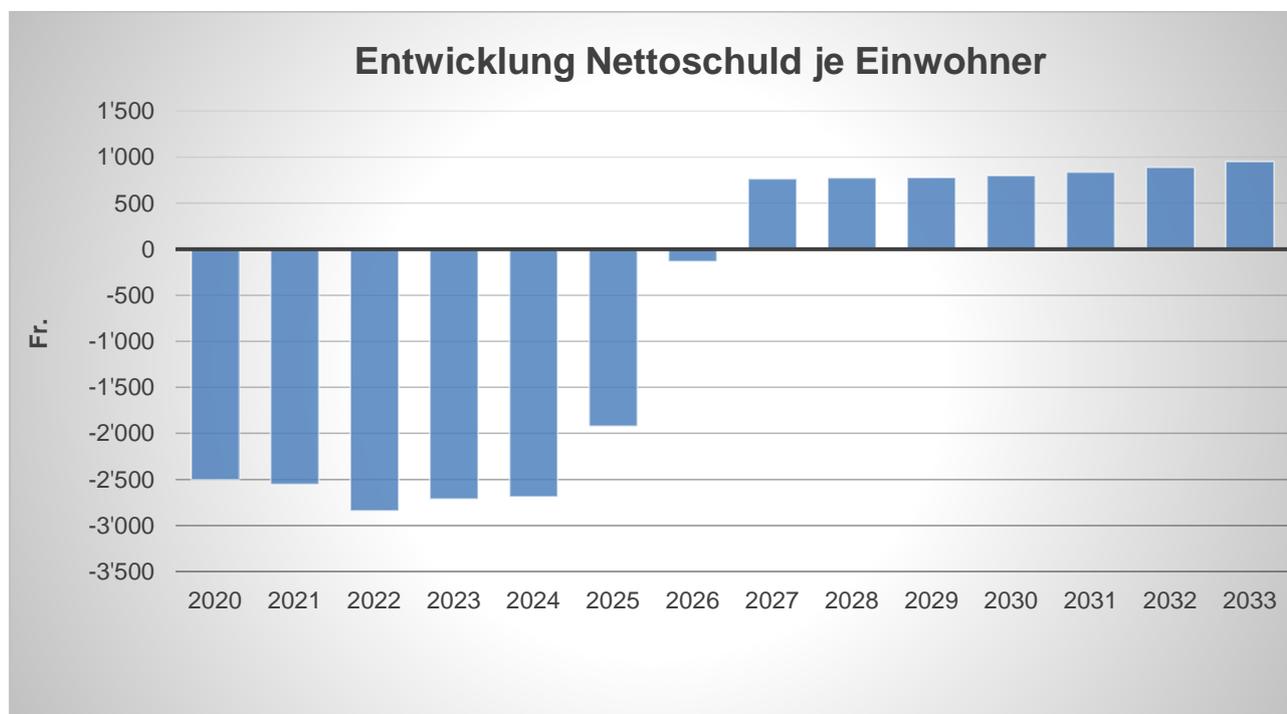


## Finanzierungsausweis und Finanzplanung Einwohnergemeinde

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen	Budget 2024	Budget 2023
Investitionsausgaben	411'000	771'000
Investitionseinnahmen	420'000	420'000
<b>geplante Nettoinvestitionen</b>	<b>-9'000</b>	<b>-351'000</b>
Selbstfinanzierung	3'850	-44'455
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>12'850</b>	<b>-395'455</b>

Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen	
Nettoschuld/-vermögen (-) per 31.12.2022	-3'201'174
Finanzierungsergebnis Budget 2023 (neg.)	395'455
Finanzierungsergebnis Budget 2024 (pos.)	-12'850
Entnahme aus Fonds Budget 2023 und Budget 2024	-7'400
<b>Mutmassliches Nettovermögen per 31.12.2024</b>	<b>-2'825'969</b>
Mutmassliches Nettovermögen pro Einwohner	-2'500

Das Nettovermögen per 31.12.2022 betrug CHF 3.2 Mio. oder CHF 2'843 pro Einwohner. Mit den Finanzierungsergebnissen aus den Budgets 2023 und 2024 wird das mutmassliche Nettovermögen per Ende 2024 auf rund 2.8 Mio. sinken. Die weitere Entwicklung der Verschuldung zeigt sich mit der aktuellen Finanzplanung wie folgt:



Der Kanton beurteilt eine Nettoverschuldung bis CHF 2'500 pro Einwohner als tragbar. Die weitere Entwicklung des Vermögens hängt stark von den zukünftigen Projekten einer Gemeinde ab. Gemäss aktueller Finanzplanung sind folgende Projekte geplant:



## Investitionsprogramm Finanzplanung

Abt.	Bez.	CHF	2023	2024	2025	2026	2027	2028	Jährli. AS
0290	FW-Lokal	4'100				2'000	2'100		117
0290	FW-Lokal Ant.Uezwil	-300					-300		-9
0290	FW-Lokal Subvention	-800					-800		-23
1500	TLF, Anteil Büttikon	163		163					7
1506	TLF, Total	420	122	148					17
1506	TLF Subvention	-186		-186					-7
1506	TLF, Beiträ- ge Total	-234		-234					-9
2120	Pr.Medien & Informatik	90		25					18
6130	Bushalte- stelle (BehiG)	230			200				6
6130	Dekr.beitr. Kantonsstr.	300			300				8
6130	Lärmschutz Kantonsstr.	118			118				3
6150	Panora- mastr.	240		240					6
6150	Rossweid	245			122	122			6
6150	Rossweid Beiträge	-220			-110	-110			-6
7900	Revision Nupla	207	7	75					21

Bei den eingetragenen Werten handelt es sich um provisorische Werte. Es sind noch nicht bei allen Projekten Verpflichtungskredite bei der Gemeindeversammlung eingeholt worden.



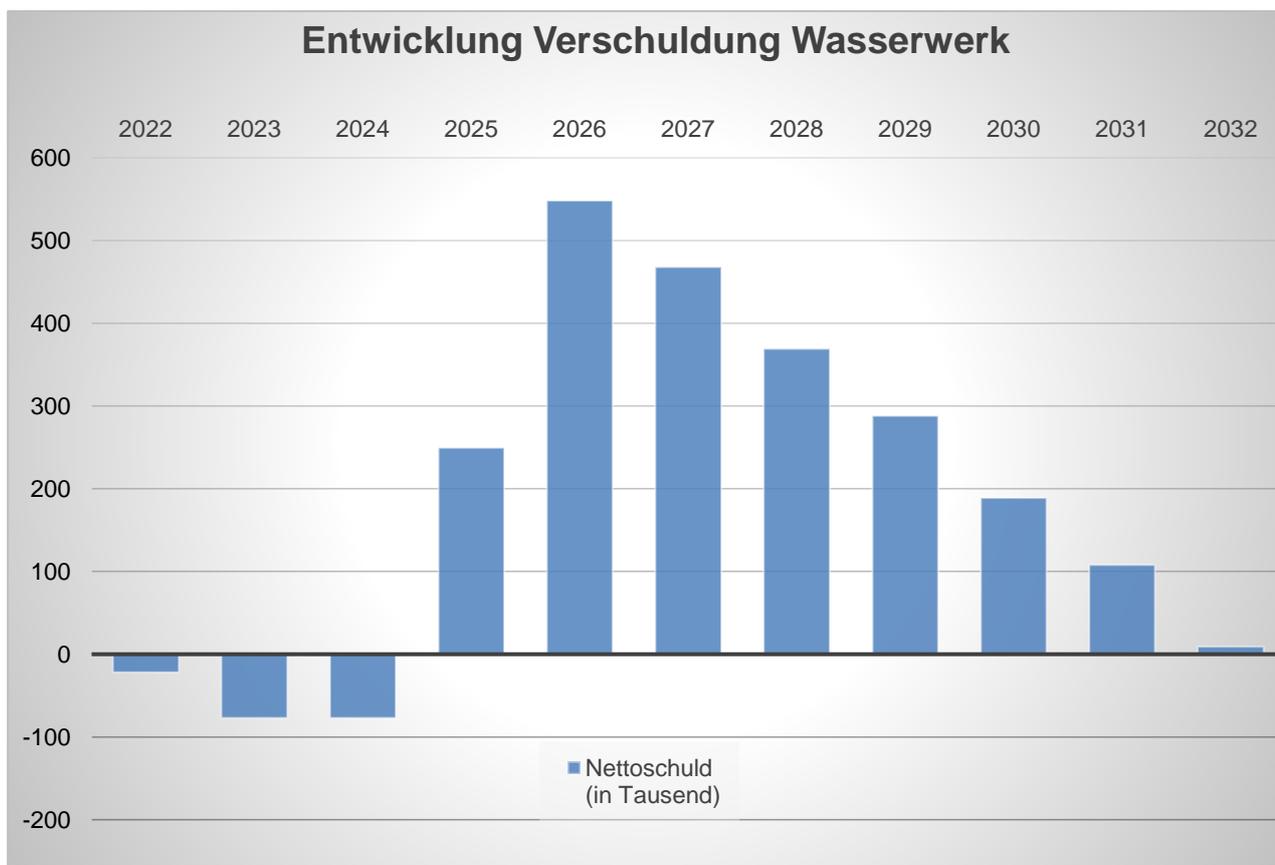
## Finanzierungsausweis und Finanzplanung Spezialfinanzierungen

Bei den Spezialfinanzierungen handelt es sich um nicht steuerfinanzierte Eigenwirtschaftsbetriebe. Diese werden mittels Gebührenerträge finanziert. Eine Anpassung des Steuerfusses hat keinen Einfluss auf die Finanzierungsergebnisse.

	Wasserwerk	Abwasserbeseitigung	Abfallwirtschaft	Elektrizitätswerk
Investitionsausgaben	0	0	0	85'500
Investitionseinnahmen	20'000	20'000	0	10'000
<b>geplante Nettoinvest.</b>	<b>20'000</b>	<b>20'000</b>	<b>0</b>	<b>-75'500</b>
Selbstfinanzierung	-19'750	21'250	-1'070	476'950
<b>Finanzierungsergebnis</b>	<b>250</b>	<b>41'250</b>	<b>-1'070</b>	<b>401'450</b>
<b>Mutmassliches Vermögen per 31.12.2024 (- = Schuld)</b>	<b>77'763</b>	<b>2'237'828</b>	<b>15'478</b>	<b>-150'096</b>

Die mutmassliche Entwicklung der Verschuldung der Spezialfinanzierungen zeigen sich gemäss Finanzplanung wie folgt:

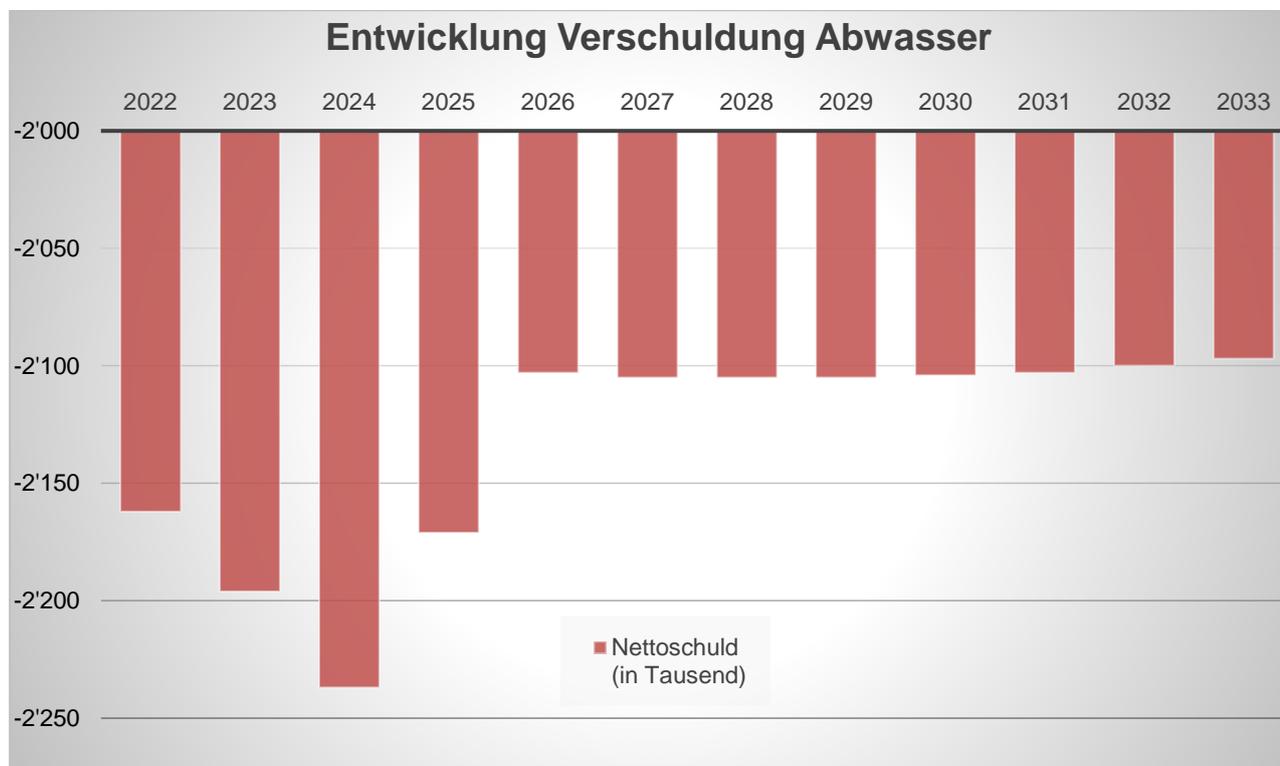
### Wasserwerk



Das Wasserwerk wird sich gemäss Finanzplanung in den kommenden Jahren verschulden. Mit einer Preisanpassung ist deshalb ab dem Jahr 2025 zu rechnen.



## Abwasserbeseitigung



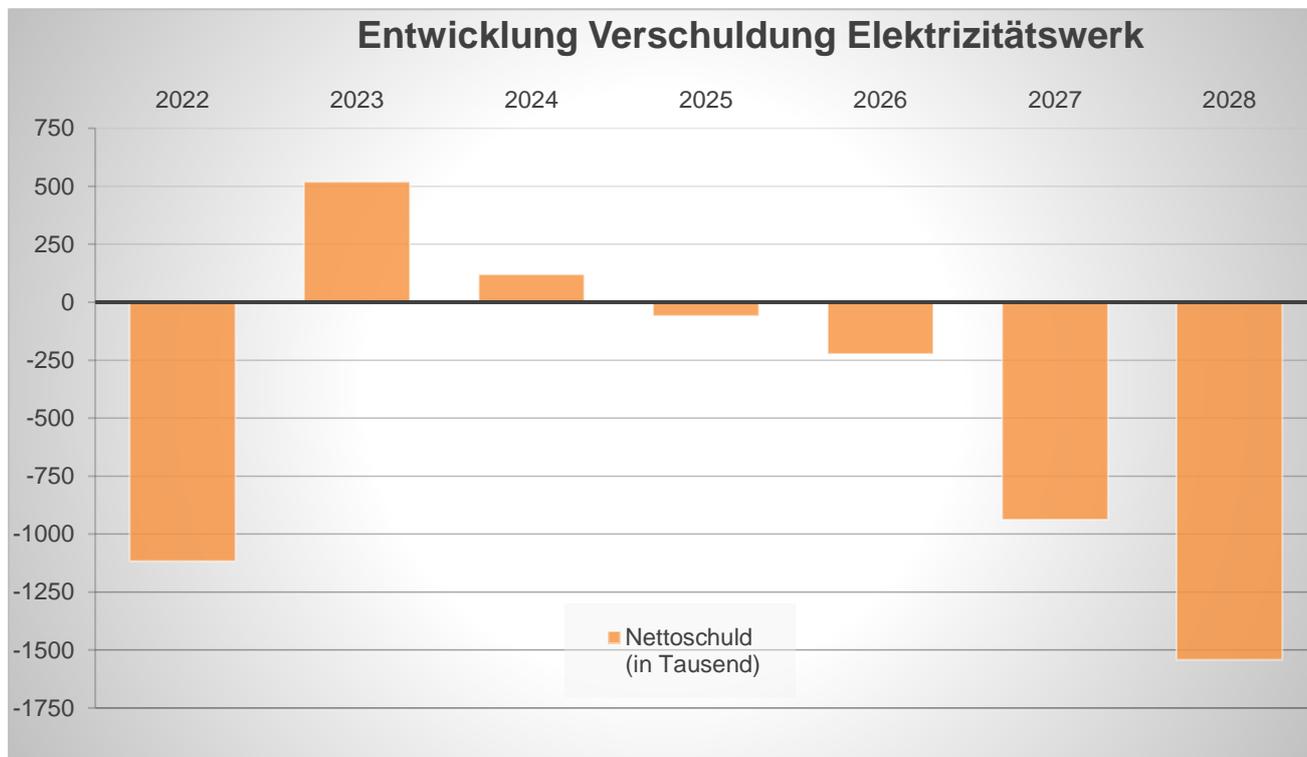
Das Vermögen der Abwasserbeseitigung beträgt rund 2.2 Mio. Über eine allfällige Preissenkung wird mit der Budgetierung 2025 entschieden.

## Abfallbewirtschaftung

Auf einen Finanzplan im Bereich der Abfallbewirtschaftung wurde verzichtet, da in den Folgejahren keine Investitionen anstehen. Die Gebührenfestsetzung wird jährlich neu beurteilt. Ab dem Jahr 2024 ist geplant, 17 Liter Gebührensäcke einzuführen. Zudem wird beantragt die Grundgebühr einheitlich festzulegen. Die Gemeindeversammlung entscheidet unter dem Traktandum 4 über das neue Abfallreglement.



## Elektrizitätswerk



Die Elektra wird sich im Jahr 2023 verschulden. Der Finanzierungsfehlbetrag für das Jahr 2023 beträgt infolge des Kalkulationsfehlers für die Preise 2023 rund CHF 1.6 Mio. Das Nettovermögen von rund CHF 1.1 Mio. per 31.12.2022 wird per Ende 2023 auf eine Schuld von rund CHF 500'000 sinken. Diese Schuld muss gesetzlich in den kommenden 4 Jahren abgebaut werden. Da auch in den kommenden Jahren Investitionen anfallen, muss die Kasse des Elektrizitätswerks wieder ein Vermögen anhäufen.

Die Einkäufe des Stroms folgen in Tranchen. Je nach Entwicklung des Strompreises im Einkauf können die Tarife bereits ab dem Jahr 2025 wieder gesenkt werden. Die Strompreise werden seit dem Jahr 2023 jährlich durch eine externe Firma berechnet und bis Ende August durch den Gemeinderat festgelegt.

Der Gemeinderat informiert unter dem Traktandum 6 «Mitteilungen und Verschiedenes» detailliert über die aktuelle und zukünftige Situation im Elektrizitätswerk.

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Gemeindeversammlung wolle das Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 96 % genehmigen.



### 3. Pensumerhöhung Gemeindeverwaltung

#### Ausgangslage

Die Gemeindeverwaltung Büttikon besteht derzeit aus verschiedenen Abteilungen, die von erfahrenen Fachkräften geleitet werden. Das Arbeitsklima und die interne Kommunikation funktionieren reibungslos. Dennoch sieht sich der Gemeinderat mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert:

- Die Einwohnerzahl der Gemeinde Büttikon ist in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Die aktuellen Pensen wurden zuletzt anlässlich der Einführung des neuen Personalreglements im Jahr 2010 festgelegt. Während dieser Zeit stieg die Einwohnerzahl von 933 (31.12.2010) auf aktuell 1'142 (30.06.2023) um 149 Einwohnerinnen und Einwohner.
- Die Anforderungen an die Verwaltung sind komplexer geworden, da sich Gesetze und Verfahren ständig ändern und die Kundenansprüche anspruchsvoller geworden sind.
- Der derzeitige Personalbestand stösst an seine Grenzen und die Möglichkeit zur Stellvertretung ist begrenzt.
- Im Jahr 2022 wurden erstmals Rückstellungen für den Personalaufwand vorgenommen.

#### Antrag

Der Gemeinderat schlägt vor, das Stellenpensum für die Gemeindeverwaltung von derzeit 200 % auf 280 % zu erhöhen. Dies würde es ermöglichen, die Arbeitsbelastung zu reduzieren, die Stellvertreterregelung zu optimieren und die Verwaltung zukunftsfähig zu gestalten. Der Mehraufwand belastet das Budget (Traktandum 2) um CHF 77'000.

#### Schlussbemerkung

Gemäss § 20 Abs. 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau sind alle Ausgaben von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Erhöhung des Stellenpensums ist notwendig, um die effiziente und reibungslose Arbeit der Gemeindeverwaltung sicherzustellen, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Erwartungen der Bevölkerung zu entsprechen.

Der Gemeinderat ist überzeugt, hiermit für die Gemeinde Büttikon eine zeitgemässe und angemessene Vorlage für die künftige Organisation und den Betrieb der Gemeindeverwaltung Büttikon zu unterbreiten, welcher im öffentlichen Interesse liegt.

#### Antrag des Gemeinderates

Die Pensumerhöhung der Gemeindeverwaltung Büttikon ab 01. Januar 2024 um 80 % auf ein Soll von neu 280 Stellenprozent sei zu genehmigen.



## 4. Genehmigung des neuen Abfallreglements

### Ausgangslage

Das Abfallreglement der Gemeinde Büttikon stammt aus dem Jahr 1994 und entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Vorgaben. Aus der Bevölkerung kam zudem vermehrt der Wunsch auf, einen 17-Liter-Sack einzuführen. Dies nahm der Gemeinderat zum Anlass, ab 2024 ein neues Abfallreglement auf Grundlage des zur Verfügung gestellten Musterabfallreglements des kantonalen Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umwelt, auszuarbeiten.

### Erwägungen

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist gemäss Art. 32a USG über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Bei der Gebührengestaltung gilt es, folgende Grundsätze zu beachten:

#### *Verursacherprinzip*

Das Verursacherprinzip verlangt, dass die Kosten der Siedlungsabfallentsorgung den Verursachern überbunden werden. Grundsätzlich gilt derjenige, der die Abfälle erzeugt bzw. sich derer erledigt, als Verursacher. Die Gebühreneinnahmen dürfen die Gesamtkosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht unterschreiten.

#### *Kostendeckungsprinzip*

Nach diesem abgaberechtlichen Prinzip soll der Ertrag der Gebühren die gesamten Kosten der Siedlungsabfallentsorgung mittelfristig nicht übersteigen. Das Kostendeckungsprinzip hat den Zweck, die Höhe der Gebühren insgesamt zu beschränken.

#### *Äquivalenzprinzip*

Das Äquivalenzprinzip bedeutet, dass die Höhe der Abfallgebühren in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der staatlichen Leistung für den Abgabepflichtigen stehen und sich in vernünftigen Grenzen bewegen muss.

#### *Gleichbehandlungsgebot und Willkürverbot*

Das Gleichbehandlungsgebot nach Art. 8 der Bundesverfassung (BV) bzw. das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verlangen, dass die Gebühren für die Siedlungsabfallentsorgung nach sachlich haltbaren Gesichtspunkten ausgestaltet sein müssen und dabei keine Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund ersichtlich ist.

#### *Lenkungseffekt*

Die Abfallgebühren müssen so ausgestaltet sein, dass sie für den Abfallverursacher einen Anreiz darstellen, die Abfälle zu vermeiden, stofflich zu verwerten oder anderweitig umweltverträglich zu entsorgen.



### **Selbstdeklaration Siedlungsabfallgebühren**

Die Kehr- und Grüngutabfuhr wird im gewohnten Rahmen durchgeführt. Die Kehr- und Grüngutentsorgung wird mit den gebührenpflichtigen Kehr- und Grüngutentsorgungssäcken und Gebührenmarken finanziert. Die Gebührenstruktur trägt dem Verursacherprinzip Rechnung. Die Sackgebühren bleiben wie bisher bestehen, einzig wird neu der 17-Liter-Sack eingeführt. Die Grüngutentsorgung bleibt wie bisher kostenlos. Die Sammelstelle ist kostenneutral.

Mit der vorliegenden Gebührenordnung wird dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen. Die Kostenfolge basiert auf den tatsächlich zu entsorgenden Mengen durch den Verursacher. Die Gemeinde Büttikon führt dabei nach wie vor die Grundgebühr für die Abfallentsorgung.

Der Aufwand für Littering, Leerung der öffentlichen Abfallbehälter und Robidog, etc. ist nicht in der Spezialfinanzierung «Abfallwirtschaft» enthalten. Dieser Aufwand wird in der allgemeinen Gemeindefinanzierung verbucht. Die Spezialfinanzierung (Eigenwirtschaftsbetrieb) Abfallentsorgung soll langfristig kostenneutral sein. Allfällige Aufwand- und Ertragsüberschüsse müssen durch Gebührenanpassungen beglichen werden. Das liegt gemäss neuem Reglement in der Kompetenz des Gemeinderates.

### **Preisüberwacher**

Gemeinden welche Gebühren festlegen sind gemäss Art. 14 PüG (Preisüberwachungsgesetz) grundsätzlich verpflichtet, diese vorgängig dem Preisüberwacher zu unterbreiten. Mit dem Bericht vom 29. September 2023 unterbreitet der Preisüberwacher Empfehlungen zum geplanten Gebührentarif:

- Die Grundgebühr pro Einpersonenhaushalt in Mietwohnungen beizubehalten;
- Mittelfristig eine Grüngutabfuhrgebühr einzuführen und gleichzeitig die Grundgebühr entsprechend zu senken;
- bei Betrieben darauf zu achten, dass die erhobene Abfallgebühr in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten der erbrachten Leistung steht;
- Die Grundgebühren für Kleinstunternehmen (1 bis 3 Beschäftigte) auf das Niveau eines Haushaltes zu reduzieren und die Gebühr zu erlassen oder mindestens weiter zu reduzieren für (Neben-) Erwerbstätige, welche ihrer Tätigkeit in der eigenen Wohnung nachkommen.

Aufgrund der Empfehlung des Preisüberwachers tritt der Gemeinderat auf die Empfehlung ein und behält die Grundgebühr pro Einpersonenhaushalt in Mietwohnungen bei. Die weiteren Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Vorerst soll auf die Einführung einer Grüngutabfuhrgebühr in der Gemeinde Büttikon verzichtet werden. Am aktuellen Gebührentarif werden deshalb keine Änderungen vorgenommen. Der Gebührentarif wird lediglich aufgrund der Einführung des 17-Liter-Abfallsackes mit dessen Sackgebühr ergänzt.





## Gebührentarif

### Anhang I

#### GEBÜHRENTARIF für volumenabhängige Abrechnung

	<u>Kosten pro Einheit</u>
<b>1. Hol-Sammlungen und Häckseldienst</b>	
<b>1.1 Kehrichtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)</b>	
a) Säcke, Marken	
17 Liter	Fr. 1.60
35 Liter	Fr. 3.00
60 Liter	Fr. 5.00
110 Liter	Fr. 10.00
b) Containerplomben für eine Leerung	
110 Liter	Fr. 10.00
240 Liter	Fr. 18.00
840 Liter	Fr. 50.00
<b>1.2 Sperrsammlung</b>	
Kleinsperrgut	Fr. 5.00
<b>2. Grundgebühren</b>	
<b>2.1 Grundgebühr für Privathaushalte</b>	
pro Haushalt (Einpersonenhaushalt in Mietwohnungen)	Fr. 40.00 / Jahr
pro Haushalt (Mehrpersonenhaushalt)	Fr. 80.00 / Jahr
<b>2.2 Grundgebühr für Betriebe</b>	
Abfallmenge	Fr. 120.00 / Jahr

## Inkrafttreten

Das neue Abfallreglement soll nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses auf den 01. Januar 2024 in Kraft treten.

### Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung wolle dem neuen Abfallreglement der Gemeinde Büttikon und dem Gebührentarif zustimmen.



Auf der Gemeindehomepage [www.buettikon.ch](http://www.buettikon.ch) unter der Rubrik Politik / Gemeindeversammlung finden Sie folgende Dokumente:

- Neues Abfallreglement der Gemeinde Büttikon inkl. Gebührentarif
- Selbstdenkleration Siedlungsabfall-Gebühren für Preisüberwacher
- Bericht Preisüberwacher



## 5. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

### Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt [REDACTED] sei das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde Büttikon zuzusichern.

Gestützt auf die Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV) §5 lit.c) sind auf der Website der Gemeinde veröffentlichte Personendaten der gesuchstellenden Personen anlässlich der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts sowie anlässlich der Einbürgerung spätestens 90 Tage nach der Veröffentlichung zu entfernen. Da die Einladung zur Gemeindeversammlung (Gemeindebroschüre) länger als 90 Tage online zur Verfügung gestellt werden soll, verzichtet der Gemeinderat auf eine Publikation der Personendaten der Gesuchsteller in dieser Onlineversion. In der gedruckten Version, welche an alle Stimmberechtigten zugestellt wurde, ist das Traktandum detailliert aufgeführt. Die gedruckte Version kann gerne bei der Gemeindekanzlei Büttikon bestellt werden. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.



## 6. Mitteilungen und Verschiedenes

Der Gemeinderat informiert über den Stand von aktuellen Projekten.  
Insbesondere die aktuelle Situation und Zukunftsperspektiven im Elektrizitätswerk Büttikon:

- Kurzreferat durch Markus Wey, Energiepool Freiamt

Die Versammlungsteilnehmer haben die Möglichkeit Fragen zu stellen.

## Allgemeine Hinweise zur Gemeindeversammlung

Ihr persönlicher Stimmrechtsausweis wurde Ihnen zusammen mit der Gemeindeversammlungsbroschüre offen in der Post zugestellt. Der Stimmrechtsausweis ist beim Eingang zum Versammlungslokal den Stimmezählern abzugeben. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen. Eine Stellvertretende oder briefliche Stimmabgabe ist an der Gemeindeversammlung nicht möglich

### Stimmrechtsausweis

Die Gemeindeversammlung ist öffentlich. Die/der Vorsitzende kann aus wichtigen Gründen die Teilnahme nicht stimmberechtigter Personen untersagen. Die Presse hat in jedem Falle Zutritt. Stimmberechtigt hingegen sind ausschliesslich alle Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in der Gemeinde Büttikon wohnen, das Ortsbürgerrecht von Büttikon besitzen und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine Vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

### Öffentlichkeitsprinzip

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern, sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen.

### Auslandspflicht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei der offenen Abstimmung die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

### Anträge, Abstimmungen

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Der vom Gemeinderat zu prüfende Gegenstand ist auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind ihr die Gründe darzulegen.

### Vorschlagsrecht

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.

### Anfragerecht

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten (nicht der Anwesenden) ausmacht.

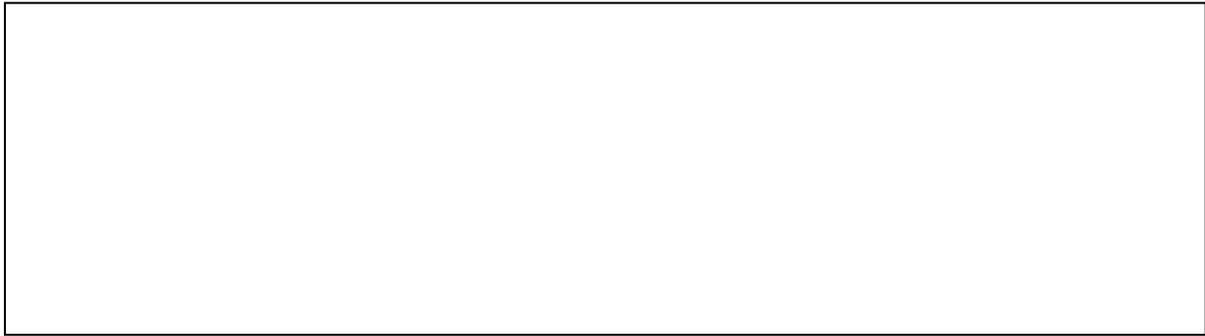
### Abschliessende Beschlussfassung

Sämtliche Beschlüsse (positive wie negative) werden in der nächsten Ausgabe des amtlichen Publikationsorgans, dem «Amtlichen Anzeiger» veröffentlicht und auf [www.buettikon.ch](http://www.buettikon.ch) publiziert.

### Veröffentlichung der Beschlüsse

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Viertel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

### Fakultatives Referendum



# **Stimmrechts-Ausweis**

**Einwohnergemeindeversammlung  
vom 14. November 2023**

Dieser Stimmrechtsausweis besitzt nur zusammen mit der Adressetikette Gültigkeit und ist anlässlich der Gemeindeversammlung abzugeben.